

## Das neue Verjährungsrecht (§§ 194 ff.)

### Regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 Abs. 1)

↓  
3 Jahre ab Entstehung und Kenntnis / grob fahrlässige Unkenntnis

↓  
Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist (objektives Kriterium) und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (subjektives Kriterium)

### Höchstfristen (§ 199 Abs. 2-4)

↙ ↘  
Schadensersatzansprüche

↙ ↘  
Andere Ansprüche

↙ ↘  
Ansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, § 199 Abs. 2

↙ ↘  
Sonstige Schadensersatzansprüche

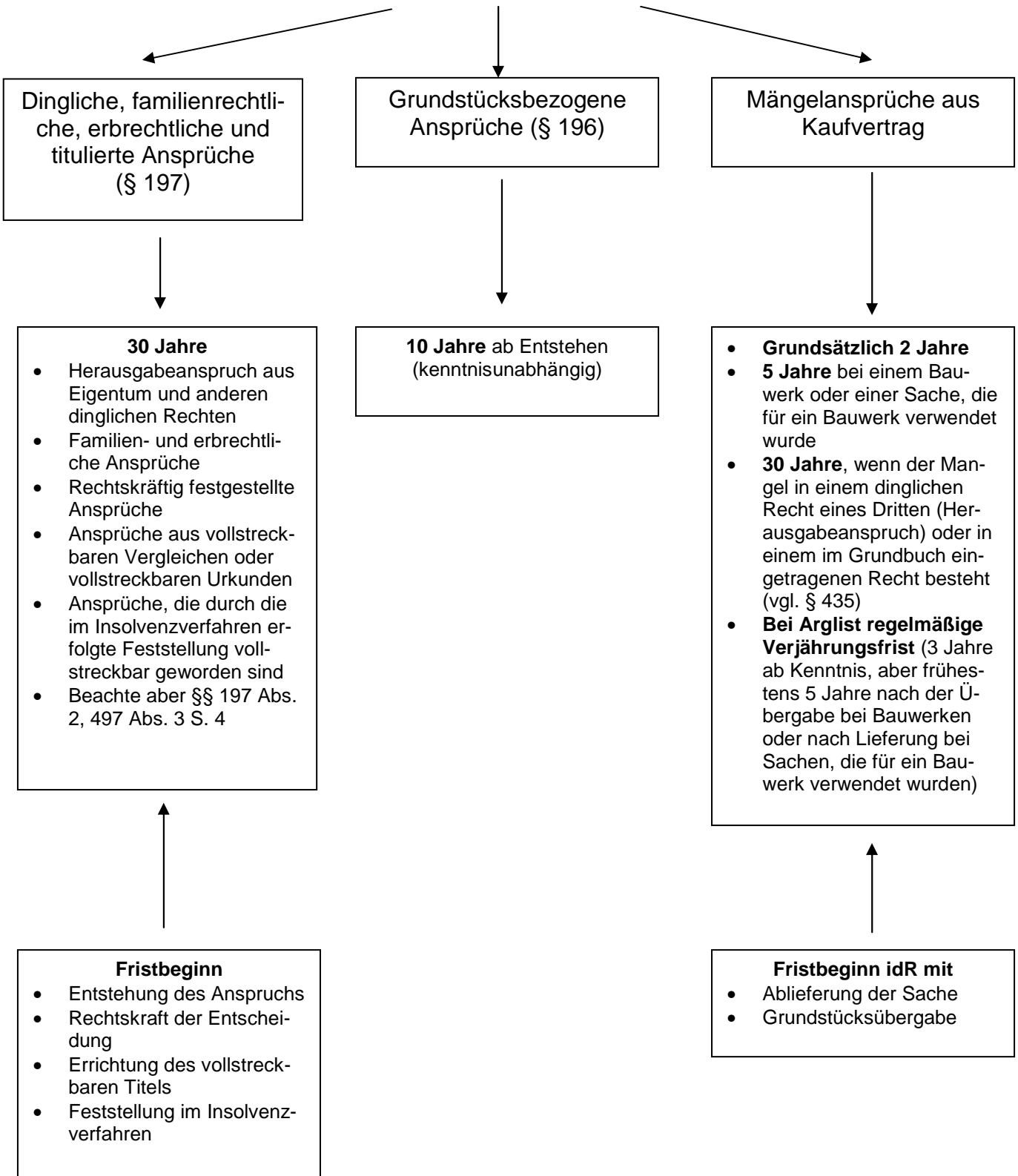
↓  
**10 Jahre** ab Entstehen (kenntnisunabhängig), §§ 199 Abs. 4

↓  
**30 Jahre** ab Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis (entstehens- und kenntnisabhängig), § 199 Abs. 2

↓  
**10 Jahre** ab Entstehen (kenntnisunabhängig), §§ 199 Abs. 3 Nr. 1

↓  
aber **spätestens 30 Jahre** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (entstehens- und kenntnisunabhängig), §§ 199 Abs. 3 Nr. 2

## Längere Verjährungsfristen



## Vereinbarungen über Verjährung

### **Grundsatz:**

Vertragsfreiheit der Vertragsparteien, § 202

### **Aber:**

- keine Erleichterung der Haftung wegen Vorsatzes
- keine Verlängerung über 30 Jahre hinaus
- bei Verbrauchsgüterkauf: § 475 Abs. 2

### Hemmung der Verjährung (§§ 203 ff.)

- Bei Verhandlungen
  - schwebende Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Tatsachen
  - bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert
- Durch Rechtsverfolgung
- Bei einem vereinbarten Leistungsverweigerungsrecht
- Bei höherer Gewalt
- Aus familiären Gründen, z. B. Ansprüche zwischen Ehegatten, solange die Ehe besteht



**Verjährung wird angehalten, bis der Grund entfallen ist (§ 209)**

### Neubeginn der Verjährung (§ 212)

- Anerkenntnis des Anspruchs durch (Abschlags-) Zahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung des Schuldners oder in sonstiger Weise
- Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung



**Verjährung beginnt neu**

## Übergangsregelung für Verjährung

### **Grundsatz:**

Das neue Recht gilt grundsätzlich für alle Ansprüche, die am 1.1.2002 bestehen und noch nicht verjährt sind

### **Aber:**

- Beginn, Hemmung und Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 bestimmen sich nach altem Recht
- Ist die neue Verjährungsfrist länger, so bleibt es bei der kürzeren alten Frist (z. B. Kaufvertrag 6 Monate statt 2 Jahre)
- Ist die neue Verjährungsfrist kürzer, beginnt diese Frist erst ab 1.1.2002, es sei denn, die alte Frist wäre vor der neuen Frist abgelaufen